

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jennifer Groß (CDU)

Angriff auf einen Polizeibeamten

In dem Artikel der Rhein-Zeitung „Haftstrafe für brutalen Tritt ins Genick“ vom 6. Oktober 2020 wurde berichtet, dass ein 23-Jähriger vom Amtsgericht Montabaur zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt wurde. Nach Überzeugung des Gerichts hat er im April 2019 in Montabaur mit dem Knie oder dem Schuhspann einem hockenden Polizisten heftig gegen den Hals getreten. Der Polizeibeamte war lange dienstunfähig erkrankt und steht mittlerweile vor der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit. Laut der Gutachterin war es reines Glück, dass es nicht zu einer Querschnittslähmung gekommen ist. Des Weiteren sollen die Entlastungszeugen des Angeklagten vor Gericht gelogen haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist das Urteil gegen den 23-jährigen Angeklagten zwischenzeitlich rechtskräftig?
2. Zu welcher Strafe wurde der jüngere Bruder des 23-jährigen Angeklagten verurteilt?
3. Welche konkrete Maßnahme hat die Fahrerlaubnisbehörde zwischenzeitlich auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz bei dem 23-jährigen Verurteilten ergriffen?
4. Wie hoch waren die Kosten für die Heilbehandlung sowie für den Verdienstausschlag des Polizisten?
5. Wie lautet der Sachstand der Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 StGB gegen die Zeugen, die der Verurteilte benannt hat und vor dem Amtsgericht Montabaur gelogen haben?
6. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und musste der Verurteilte diese tragen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wurde der schwerverletzte Polizeibeamte zwischenzeitlich aus Fürsorgegründen auf die Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B. die Beratung hinsichtlich Dienstunfallmeldungen, Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie die Vermittlung von Hilfsangeboten zur Bewältigung des Erlebten aufmerksam gemacht? Wenn nein, warum nicht?

Jennifer Groß